

Die Klausur im Baurecht*

Präsident des VG Dr. Hansjochen Dürr, Karlsruhe

Nach der Sicht des Bauherrn im ersten Teil (JuS 2007, 328) sowie der Perspektive der Behörde und der Nachbarn im zweiten Teil (JuS 2007, 431) wird im abschließenden dritten Teil das Normenkontrollverfahren erörtert.

VI. Normenkontrollverfahren**1. Prozessuale Voraussetzungen****a) Satzung**

Nach § 47 I Nr. 1 VwGO können Satzungen, die auf Grund des BauGB erlassen werden, mit dem Antrag auf Normenkontrolle angegriffen werden. Der wichtigste Fall einer solchen Satzung ist der Bebauungsplan¹, andere Satzungen, etwa solche nach §§ 14, 34 IV, 35 VI BauGB, spielen in der Praxis kaum eine Rolle. Dagegen kann der Flächennutzungsplan nicht Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein, weil er keine Satzung ist².

Dürr: Die Klausur im Baurecht(JuS 2007, 521)

522

b) Antragsbefugnis

Das zentrale Zulässigkeitsproblem der Normenkontrolle gegen Bebauungspläne ist die Antragsbefugnis³. Nach § 47 II VwGO ist jeder antragsbefugt, der geltend macht, durch den Bebauungsplan in seinen Rechten verletzt zu werden oder in absehbarer Zeit verletzt werden zu können.

aa) *Möglichkeit einer Rechtsverletzung*. § 47 II VwGO lehnt sich erkennbar an § 42 II VwGO an, es reicht also die Möglichkeit einer Rechtsverletzung⁴. Diese ist unbedenklich gegeben, wenn durch den Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Situation des Grundstücks, insbesondere die Möglichkeit einer baulichen Nutzung, verschlechtert wird⁵ oder das Grundstück einer über den zulässigen Immissionsgrenzwerten liegenden Belastung durch Lärm oder sonstige Immissionen ausgesetzt sein wird⁶.

bb) *Mittelbare Beeinträchtigung*. Schwieriger ist die Antragsbefugnis bei einer nur mittelbaren Beeinträchtigung, wie einem „Verbauen“ der Aussicht, einer Beeinträchtigung der ungehinderten Zufahrt, einer Steigerung der Immissionsbelastung unterhalb der Grenzwerte oder einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Konkurrenzunternehmen, zu beurteilen. Das *BVerwG* hat hierzu entschieden, dass zu den von § 47 II VwGO erfassten Rechten nicht nur die rechtlich geschützten subjektiven Rechtspositionen des Antragstellers zählen, sondern auch das Recht auf angemessene Berücksichtigung der eigenen subjektiven Belange in der Abwägung nach § 1 VII BauGB. § 1 VII BauGB diene nicht nur dem Interesse der Gemeinde an einem möglichst optimalen Planungsergebnis, sondern zugleich auch dem Schutz der Interessen der Grundstückseigentümer an einer möglichst optimalen Grundstücksnutzung.

Klausurtaktik: Diese Rechtsprechung mag angreifbar sein⁷, weil dadurch die Parallele zu § 42 II VwGO in Frage gestellt wird; die Klagebefugnis wird durch die Beeinträchtigung von Belangen, die nicht die Qualität subjektiver Rechte haben, nicht begründet. Die Rechtsprechung hat sich aber in

der Praxis durchgesetzt, so dass sie in einer Klausur nicht zu vertieft problematisiert werden sollte; es kann kein Fehler sein, sich der Rechtsprechung des *BVerwG* anzuschließen.

Die angeführten mittelbar betroffenen Belange begründen allerdings nur dann die Antragsbefugnis, wenn sie *nicht nur ganz unerheblich* betroffen werden⁹. Ferner muss es sich um Belange handeln, die *baurechtlich relevant* sein können, was bei der Beeinträchtigung der Aussicht¹⁰, der Verschlechterung der Zufahrtsverhältnisse¹¹ oder der Beeinträchtigung durch Immissionen auch unterhalb der Grenzwerte¹² der Fall ist. Nicht baurechtlich relevant ist dagegen das Interesse an der Erhaltung einer wirtschaftlich günstigen Wettbewerbssituation, weil das Baurecht erwerbswirtschaftlich neutral ist¹³.

cc) *Antragsbefugnis von Behörden*. Antragsbefugt sind nach § 47 II VwGO auch *Behörden*. Die Rechtsprechung hat diese Antragsbefugnis allerdings zu Recht auf Behörden begrenzt, *die den Bebauungsplan anzuwenden haben*, da nur diese ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Wirksamkeit eines Bebauungsplans haben können¹⁴.

dd) *Frist: zwei Jahre*. Der Antrag auf Normenkontrolle kann nach § 47 II VwGO nur innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 III BauGB gestellt werden.

Mit Ablauf dieser Frist tritt aber keine „Rechtskraft“ des Bebauungsplans ein; es entfällt lediglich die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens. Den Betroffenen bleibt auch nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist die Möglichkeit, im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geltend zu machen, dass der Bebauungsplan ungültig sei und so eine Inzidentkontrolle des Bebauungsplans durch das VG herbeizuführen¹⁵.

ee) *Beiladung*. § 47 II 4 VwGO eröffnet die Möglichkeit, die vom Bebauungsplan begünstigten Grundstückseigentümer beizuladen; dies bietet sich insbesondere bei Bebauungsplänen an, die für ein konkretes Vorhaben erstellt werden¹⁶.

2. Begründetheit der Normenkontrolle

Ein Normenkontrollantrag ist begründet, wenn der Bebauungsplan rechtsfehlerhaft und damit unwirksam ist (§ 47 V 2 VwGO).

a) Verfahrensfehler

Bei den Verfahrensfehlern ist zu differenzieren zwischen den in § 214 I BauGB angeführten beachtlichen Verfahrensfehlern, die zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen und sonstigen Verfahrensfehlern, die keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Bebauungsplans haben¹⁷.

Wichtig ist, dass die in § 214 I Nrn. 1-3 BauGB angeführten Verfahrensfehler nach § 215 I BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb einer *Frist von zwei Jahren* gegenüber der Gemeinde gerügt worden sind. Demgegenüber sind die in § 214 I Nr. 4 BauGB angeführten Verfahrensfehler zeitlich unbefristet beachtlich und müssen vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt werden.

Besondere Probleme wirft allerdings die durch die BauGB-Novelle 2004 neu geschaffene Vorschrift des § 214 I Nr. 1 BauGB auf, wonach ein Verstoß gegen § 2 III BauGB bei der Ermittlung oder Bewertung der für die Abwägung maßgeblichen Verhältnisse (das so genannte Abwägungsmaterial) ein *Verfahrensfehler* ist, der sich auf die Gültigkeit des Bebauungsplans nur auswirkt, wenn der Mangel *offensichtlich* und *auf das Ergebnis von Einfluss* gewesen ist. Die Bewertung von Fehlern im Abwägungsvorgang als Verfahrensfehler beruht auf einer EU-Vorgabe¹⁸.

Offensichtlich ist ein Fehler, wenn er durch objektive Unterlagen wie Protokolle, Beschlussvorlagen u.ä. nachweisbar ist; es soll nicht auf die subjektiven Vorstellungen der einzelnen Gemeinderäte bei der Entscheidung über den Bebauungsplan ankommen¹⁹.

Für die geforderte *Kausalität* zwischen dem Fehler im Abwägungsvorgang und dem Planungsergebnis verlangt das *BVerwG*, dass die konkrete Möglichkeit einer anderen Planungsentscheidung bestanden hat, wenn der Fehler im Abwägungsvorgang vermieden worden wäre²⁰.

Da der Gesetzgeber nicht sicher war, ob alle Fehler im Abwägungsvorgang als Verfahrensfehler bewertet werden könnten, hat er eine identische Regelung für sonstige Fehler im Abwägungsvorgang in § 214 III 2 BauGB aufgenommen. Damit entfällt die Notwendigkeit, sich im Einzelnen mit der Frage auseinander zu setzen, ob ein Fehler im Abwägungsvorgang nur ein Verfahrensfehler oder auch ein materiell-rechtlicher Fehler ist.

§ 215 I BauGB sieht vor, dass sowohl Form- und Verfahrensfehler nach § 214 I Nr. 1 BauGB als auch Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 III 2 BauGB innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit Bekanntmachung gerügt werden müssen; geschieht dies nicht, werden diese Fehler mit Ablauf der Frist unbeachtlich.

Neben den sich aus dem BauGB ergebenden Verfahrensverstößen kann ein Bebauungsplan auch aus sonstigen Gründen Verfahrensfehler aufweisen. Bedeutsam sind vor allem Verstöße gegen kommunalrechtliche Vorschriften. Insbesondere die *Mitwirkung befangener Gemeinderäte* bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein beliebtes Klausurthema. Eine Befangenheit ist nach allen Gemeindeordnungen anzunehmen, wenn ein Gemeinderat ein individuelles Sonderinteresse an dem Bebauungsplan hat, weil er dadurch Vorteile oder auch Nachteile bei der Nutzung seines Grundstücks hat. Es ist streitig, ob jegliche Mitwirkung zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führt²¹ oder ob es nur auf die Mitwirkung beim Satzungsbeschluss nach § 10 I BauGB ankommt²². Die erste Ansicht ist vorzuziehen, da die maßgeblichen Planungsentscheidungen häufig schon lange vor dem Satzungsbeschluss getroffen werden.

Ein praktisch bedeutsamer Verfahrensfehler liegt ferner vor, wenn der *Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt* wurde, also nach dem Satzungsbeschluss, aber vor der Bekanntmachung vom Bürgermeister nicht unterschrieben wurde. Die Notwendigkeit einer Ausfertigung ist bei Bebauungsplänen zwar anders als bei Gesetzen (Art. 82 GG) nicht normativ festgelegt worden, sie wird aber unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet²³.

b) Erforderlichkeit

Bebauungspläne dürfen nach § 1 III BauGB nur aufgestellt werden, wenn sie zur Verwirklichung der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind. Dabei hat die Gemeinde hinsichtlich ihrer städtebaulichen Konzeption einen durch die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG gewährleisteten, nicht überprüfbaren Gestaltungsspielraum²⁴.

Da die Gemeinden nicht ohne konkreten Anlass den erheblichen Aufwand der Aufstellung eines Bebauungsplans auf sich nehmen, kommt es nur selten vor, dass ein Bebauungsplan wegen fehlender Erforderlichkeit nichtig ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Bebauungsplan ausschließlich privaten Interessen dienen soll, die nicht zugleich auch öffentliche Interessen darstellen²⁵. Unschädlich ist es aber - und in der Praxis sogar der Regelfall -, wenn ein privater Bauwunsch zum Anlass für eine sinnvolle planerische Fortentwicklung genommen wird²⁶.

c) Gesetzliche Planungsschranken (Planungsleitsätze)

Die Gemeinde muss bei der Bauleitplanung zwingende gesetzliche Vorgaben beachten, die sie nicht im Wege der Abwägung überwinden kann.

aa) Zunächst ist die Gemeinde nach § 2 IV BauGB an die *Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie in den Raumordnungsplänen, Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen festgelegt sind*, gebunden²⁷. Die Bindung betrifft nach § 4 I ROG allerdings nur die in § 3 Nr. 2 ROG definierten Ziele der Raumordnung, die nach § 7 I 3 ROG als solche zu kennzeichnen sind.

Die *sonstigen Grundsätze der Raumordnung* sind nach § 4 II ROG lediglich zu berücksichtigen, sie können also im Wege der Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen auch überwunden werden²⁸.

bb) Die Gemeinde ist ferner bei der Bauleitplanung an die *gesetzlichen Bestimmungen der Fachgesetze*, insbesondere des Naturschutzrechts, des Wasserrechts und des Immissionsschutzrechts gebunden. Sie muss z.B. die Bestimmungen von Landschaftsschutz- und Wasserschutzverordnungen einhalten, soweit keine Befreiungsmöglichkeit besteht, und muss insbesondere die Grenzwerte der technischen Regelwerke nach dem BImSchG einhalten.

cc) Die Gemeinde kann sich auch nicht über *bestehende Planfeststellungsbeschlüsse anderer Planungsträger* hinwegsetzen, soweit diese mit ihrer Bauleitplanung kollidieren würden; dies kommt insbesondere bei Planfeststellungsbeschlüssen für Verkehrsanlagen in Betracht²⁹. Dies wird aus § 38 BauGB abgeleitet, der einen Vorrang bestimmter überörtlicher Fachplanungen gegenüber der Bauleitplanung statuiert³⁰.

dd) *Entwicklungsgebot*. (1) *Grundsatz*. Schließlich muss die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans auch § 8 II BauGB beachten, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dies bedeutet, dass der Bebauungsplan der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans entsprechen muss; das *BVerwG* spricht von dem „*groben Raster*“, welches der Flächennutzungsplan bilde und in das sich der Bebauungsplan einfügen müsse³¹.

Dürr: Die Klausur im Baurecht(JuS 2007, 521)

524

(2) *Ausnahmen*. Von dem Entwicklungsgebot des § 8 II BauGB kann nach § 8 III und IV BauGB abgewichen werden. § 8 III BauGB lässt das so genannte *Parallelverfahren* zu, also eine Aufstellung des Bebauungsplans mit einer parallel dazu durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans³².

§ 8 IV BauGB erlaubt es der Gemeinde, aus dringenden Gründen zunächst den Bebauungsplan zu erlassen und erst nachträglich den Flächennutzungsplan aufzustellen (so genannter *vorzeitiger Bebauungsplan*). Voraussetzung für einen dringenden Grund ist, dass der Gemeinde bei Einhaltung des Entwicklungsgebots ein schwerwiegender Nachteil drohen würde³³.

(3) *Behandlung von Verstößen*. Verstöße gegen § 8 II-IV BauGB sind in vielen Fällen wegen § 214 II BauGB unbeachtlich, wenn die Gemeinde sich nicht bewusst über die Anforderungen dieser Vorschriften hinweggesetzt hat³⁴.

d) Abwägungsfehler

Das in § 1 VII BauGB verankerte *Abwägungsgebot*³⁵ ist das zentrale Rechtsinstitut der Bauleitplanung. § 1 VII BauGB schreibt vor, dass die Gemeinde die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen hat. Diese Abwägung und insbesondere die dabei vorzunehmende Bewertung der konkurrierenden öffentlichen und privaten Belange ist zu einem erheblichen Teil eine kommunalpolitische Entscheidung, für die ausschließlich

der Gemeinderat zuständig ist und die von den Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden kann³⁶. Nach der Rechtsprechung des *BVerwG* gibt es folgende Prüfungspunkte:

1. Hat überhaupt eine Abwägung stattgefunden (*Abwägungsausfall*)?
2. Ist in die Abwägung an Belangen eingestellt worden, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste (*Abwägungsdefizit*)?
3. Wurde die Bedeutung der betroffenen öffentlichen oder privaten Belange erkannt (*Abwägungsfehleinschätzung*)?
4. Ist der Ausgleich der betroffenen Belange in einer Weise vorgenommen worden, die zur objektiven Gewichtung der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht (*Abwägungsdisproportionalität*)?

Ein *Abwägungsausfall* kommt eigentlich nur dann vor, wenn die Gemeinde sich vorab festgelegt hat, einen bestimmten Bebauungsplan aufzustellen. Derartige verbindliche Festlegungen sind unzulässig, weil sie gegen das Abwägungsgebot verstoßen³⁷. Dagegen ist gegen eine vorherige Absprache mit einem Vorhabenträger nichts einzuwenden; bei Großprojekten ist eine sinnvolle Planung gar nicht anders möglich³⁸.

In der Praxis werden Bebauungspläne am häufigsten wegen eines *Abwägungsdefizits* für unwirksam befunden. Dabei zählen zu den in der Abwägung zu berücksichtigenden privaten Belangen nicht nur die subjektiven Rechte, sondern auch sonstige schutzwürdige Interessen³⁹. Soweit private Belange allerdings nicht während der Planauslegung vorgebracht wurden, braucht die Gemeinde diese bei der Abwägung nur zu berücksichtigen, wenn die Betroffenheit sich aufdrängen musste⁴⁰. Das Gleiche gilt auch für öffentliche Belange. Insoweit kann die Gemeinde sich darauf verlassen, dass die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange alle wesentlichen öffentlichen Belange aufführen⁴¹.

Wie bereits dargestellt, sind *Fehler im Abwägungsvorgang* (Nummern 1 und 2) nach § 214 I Nr. 1 und III 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sind. Sie können nach § 215 I BauGB nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gerügt werden.

Demgegenüber sind *Fehler im Abwägungsergebnis* (Nummern 3 und 4) stets beachtlich und können zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden. Allerdings führt ein Fehler im Abwägungsergebnis nicht zwangsläufig dazu, dass der gesamte Bebauungsplan nichtig ist. Soweit sich der Fehler räumlich oder auch sachlich eingrenzen lässt, bleibt der übrige Bebauungsplan wirksam, sofern er noch eine städtebaulich sinnvolle Regelung darstellt⁴².

e) Vorläufiger Rechtsschutz

Nach § 47 VI VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. In der Praxis hat diese Vorschrift nur wenig Bedeutung, weil vorläufiger Rechtsschutz auch bei Unwirksamkeit eines Bebauungsplans in der Regel nach §§ 80, 123 VwGO gewährt werden kann, so dass eine einstweilige Anordnung nach § 47 VI VwGO nicht dringend geboten ist⁴³. Eine einstweilige Anordnung nach § 47 VI VwGO kommt daher praktisch nur in Betracht, wenn der Bebauungsplan ohne eine förmliche Genehmigung verwirklicht werden kann⁴⁴.

* Schluss aus JuS 2007, 431. - Der Autor ist Präsident des *VG Karlsruhe*.

¹ Dazu ausf. v. *Komorowski/Kupfer*, VBIBW 2000, 100; *Schmitz-Rode*, NJW 1998, 415.

- 2 BVerwG, BauR 1990, 685; BVerwGE 119, 217 = NVwZ 2004, 614.
- 3 Stürer, BauR 1999, 1221; Muckel, NVwZ 1999, 963; Eyermann, VwGO, 11. Aufl. (2000), § 47 Rdnrn. 10ff.; Schmitz, NVwZ 1999, 929.
- 4 BT-Dr 13/3993, S. 10; BVerwGE 107, 215 = NJW 1999, 592.
- 5 BVerwGE 107, 215 = NJW 1999, 592; BVerwG, NVwZ-RR 1998, 416 (417); NVwZ 2000, 87.
- 6 BVerwGE 109, 246 = NVwZ 2000, 550 = SpuRt 2001, 204; BVerwG, BauR 2004, 1132.
- 7 BVerwGE 107, 215 = NJW 1999, 592; a.M. noch BVerwGE 54, 211 = NJW 1978, 554.
- 8 So Schütz, NVwZ 1999, 992, mit durchaus beachtlichen Argumenten.
- 9 BVerwG, NVwZ 2000, 807 - unbedeutende Verkehrszunahme; VGH Mannheim, VBIBW 1992, 229 - Fußweg am Rande eines Grundstücks.
- 10 BVerwG, NVwZ 1995, 895; VGH Mannheim, VBIBW 1997, 426; VBIBW 2000, 482; die gegenteilige Ansicht ist durchaus vertretbar, da es insoweit keinerlei schützende Norm gibt, so OVG Münster, BRS 46 Nr. 36; VGH Kassel, NVwZ 1987, 514.
- 11 BVerwG, NVwZ 1992, 974.
- 12 BVerwGE 107, 215 = NJW 1999, 592; BVerwG, NJW 1992, 2844; NVwZ 1994, 683; NVwZ 1986, 711; BVerwGE 110, 193 = NVwZ 2000, 815.
- 13 BVerwG, NVwZ 1990, 555; NVwZ 1997, 683.
- 14 BVerwGE 81, 307; BVerwG, NVwZ 1990, 57.
- 15 BT-Dr 10/1393; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1999, 625 (626); Schmitz-Rode, NJW 1998, 415; Kopp/Schenke, VwGO, § 47 Rdnr. 83; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 47 Rdnr. 35.
- 16 OVG Münster, NVwZ 1999, 970 - Sondergebiet Warenhaus; VGH Mannheim, VBIBW 1983, 106 - Teststrecke Boxberg.
- 17 Es würde allerdings den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die in § 214 I BauGB angeführten Verfahrensfehler im Einzelnen zu erläutern. Die Auslegung der Verfahrensvorschriften der §§ 2ff. BauGB und der damit korrespondierenden Bestimmungen in § 214 I BauGB bereitet in der Regel auch keine größeren Schwierigkeiten.
- 18 BT-Dr 15/2250, S. 42, 62; s. dazu im Einzelnen Brügmann/Dürr, BauGB, 2006, § 214 Rdnrn. 19ff.; Quaas/Kukk, BauR 2004, 1541; Erbguth, DVBl 2004, 802; Uechtritz, ZfBR 2005, 11; Stelkens, UPR 2005, 81.
- 19 BVerwGE 64, 33 = NJW 1982, 591; BVerwG, NVwZ 1992, 662.
- 20 BVerwGE 64, 33 = NJW 1982, 591; BVerwG, NVwZ 1992, 663; BeckRS 2003, 25018.
- 21 OVG Münster, NVwZ-RR 1996, 220; OVG Lüneburg, NVwZ 1982, 200.
- 22 VGH Mannheim, BauR 1974, 394; VBIBW 1982, 298; OVG Koblenz, BauR 1989, 433.
- 23 BVerwGE 79, 200 = NVwZ 1988, 916; NVwZ 1990, 285; BauR 1991, 563; NVwZ 1999, 879; VGH Mannheim, BauR 1984, 611; OVG Lüneburg, NVwZ 2002, 98.
- 24 BVerfG, NVwZ 2003, 71; BVerwGE 34, 301; BVerwG, NJW 1995, 2572; NVwZ 1999, 1338; BVerwGE 119, 25 = NVwZ 2004, 220.
- 25 BVerwG, NVwZ-RR 1997, 213; NVwZ 1999, 1338.
- 26 BVerwG, NVwZ-RR 1994, 490; VGH Mannheim, NVwZ 1996, 271; NVwZ-RR 1997, 684; OVG Münster, NVwZ 1999, 79.
- 27 BVerwGE 90, 329; 119, 25 = NVwZ 2004, 220; 119, 217 = NVwZ 2004, 614.
- 28 Hoppe/Bönker/Grotefels, Das öff. Bau- und BodenR, 3. Aufl. (2005), § 6 Rdnr. 25; Hoppe, DVBl 2004, 478; Brügmann/Gierke (o. Fußn. 18), § 1 Rdnr. 311.
- 29 S. dazu BVerwGE 70, 244; 79, 318; BVerwG, NVwZ-RR 1991, 118; Erbguth, NVwZ 1995, 273; Schmidt-Eichstaedt, NVwZ 2003, 129.
- 30 BVerwGE 81, 111; BVerwGE 100, 388 = NVwZ 1997, 169; BVerwG, NVwZ 1998, 290; NVwZ 2004, 1240; Paetow, UPR 1990, 321; Erbguth, NVwZ 1995, 243; Kirchberg/Boll, NVwZ 2002, 550.

31 BVerwGE 48, 70 = NJW 1975, 1985; 70, 171; *BVerwG*, NVwZ 2000, 197; NVwZ-RR 2003, 406; NVwZ 2006, 87.

32 So schon BVerwGE 70, 171.

33 *BVerwG*, NVwZ 1985, 745; NVwZ 2000, 197.

34 *BVerwG*, NVwZ 1985, 745; NVwZ 2000, 197; *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, 9.Aufl. (2005), § 214 Rdnr. 11; *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB, 2005, § 214 Rdnr. 112.

35 S. dazu BVerwGE 34, 301; 45, 309 = NJW 1975, 70; *Hoppe*, DVBl 1994, 1033; *ders.*, DVBl 2003, 697.

36 S. dazu *Breuer*, NVwZ 1983, 273; *v. Komorowski/Kupfer*, VBIBW 2003, 100; *Erbguth*, DVBl 2004, 802.

37 *BVerwG*, NJW 1980, 2238; BauR 1982, 30; BGHZ 71, 386 = NJW 1978, 1802.

38 BVerwGE 45, 309 = NJW 1975, 70.

39 BVerwGE 107, 215 = NJW 1999, 592.

40 BVerwGE 34, 301; 59, 87 = NJW 1980, 1061.

41 *BVerwG*, DVBl 1989, 1105.

42 BVerwGE 82, 225 = NVwZ 1990, 157; 88, 268 = NVwZ 1992, 373; *BVerwG*, NVwZ 1994, 272.

43 *VGH Mannheim*, NVwZ 1997, 507; *OVG Münster*, NVwZ-RR 1998, 17; *OVG Schleswig*, NVwZ 1994, 916.

44 *VGH Kassel*, NVwZ-RR 2000, 655 - Anlage eines Wegs.